

Edles Motiv für Massenmörder geschaffen?

Terrorist mordete angeblich als Rächer für die Opfer von Berlin

Eine Berliner Zeitung veröffentlicht einen Bericht über das Attentat von Christchurch. Überschrift auf der Titelseite: „Er tötete Unschuldige aus Rache für den Terror am Breitscheidplatz“. Die Dachzeile enthält den Satz: „Auf der Waffe des Massenmörders von Neuseeland steht ´For Berlin““. Mehrere Leser der Zeitung kritisieren die Berichterstattung. Sie stören sich vor allem daran, dass nach ihrer Auffassung die Dachzeile den Anschlag in Neuseeland legitimiert. Sie schaffe eine Solidarität mit rassistischem Gedankengut. Der Terrorist werde gewürdigt, weil er es für die unschuldigen Opfer vom Breitscheidplatz getan habe. Die Titelseite transportiere die Propagandabotschaft eines Terroristen ohne jede kritische Distanzierung. Die Überschrift impliziere Vergeltung für eine vorangegangene Terrortat. Das sei verlogen, weil dadurch Muslime weltweit verantwortlich gemacht würden für die Taten einiger weniger. Dadurch werde der Horror von Neuseeland relativiert. Die Chefredakteurin der Zeitung äußert Bestürzung und Fassungslosigkeit wegen der unterstellten Intention, die Redaktion habe den Terroristen „heroisieren“ wollen bzw. dessen Tat „legitimieren“ oder gar „feiern“ wollen. Es sei das Wesen einer Überschrift, dass diese plakativ und in gebotener Kürze auf den Inhalt des folgenden Beitrags hinweise. Dabei könne sie nicht alle Aspekte des folgenden Artikels aufgreifen. Welcher stilistischen Mittel sich die Redaktion bediene, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf das Thema zu lenken, liege im Rahmen der Pressefreiheit in ihrem eigenen Ermessen. Die Chefredakteurin spricht von einer furchtbaren Aussage, die einige Beschwerdeführer in diesem Fall in die Überschrift hineininterpretieren. Beim Lesen der umfangreichen Berichterstattung der Redaktion zu Christchurch werde mehr als deutlich, dass die Redaktion sich im Gesamtkontext sehr wohl von dem Anschlag distanzieren. So werde vom Täter als einem „in weißem Rassenwahn gefangenen Irren“ und seiner „kranken, eiskalten und grausamen Tat“ gesprochen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt weder eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex noch einen Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1. Die Beschwerde ist unbegründet. Es ist richtig, dass der Attentäter auf seine Waffe „For Berlin“ geschrieben hatte. Dieses Detail war für die Zielgruppe einer Berliner Tageszeitung von öffentlichem Interesse. Eine Heroisierung des Täters liegt nicht vor, da der Artikel an keiner Stelle das Attentat legitimiert oder gar als heldenhafte Tat darstellt.

Aktenzeichen:0227/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet